

selben vollen, damit das Wahlrecht
sich in so vielen anderen wichtigen
Begriffungen, noch lange seiner
nirgendswollen und erfruchtigen
Uebungsmöglichkeit erfreuen möge.

Bestimmung
gegen das
Gesetz des Amts.
jedes geistlichen
Bischofs
minister.

Dies Veranlassung der für die
von Obherzogenthum für die Ein-
garnmeister einzuführen, bei der
Hofkanzlei gefallenen Uebung
als ersten Bischofs Einvernehmen
in Ausführung der Amtsführung
(laut Protocoll) zu versichern. Die-
ses wird die Sache in der
Sache gesagt: Ob der übrige Teil
dieses Kaufmanns Jahres noch als
Amtsjahr das geistliche Bischofs
Einvernehmen angesehen, und das
das Jahr 1815. dem ersten Bischofs
Einvernehmen als sein Amtsjahr
angesehen; oder aber: Ob der
für die als erster Einvernehmen
gewählte Hofkanzlei für die Ein-
garnmeister einzuführen von jetzt an
regimentarischer Einvernehmen
das Cantons sagen, und also hoch-
selben Amtsführung mit dem
für die Tage anfangen soll.
Darauf der große Rath mit Mehr-
heit beschloß: Die Amtsfüh-
rung der zum ersten Bischofs
Einvernehmen gewählten Hof-
kanzlei für die Einvernehmen:
der einzuführen soll mit dem für
die Tage ist an Anfang
man, Hofkanzlei aber man
benutzen sagen, in Abhaltung
sollen seine Stelle durch das
geistliche würdige Standesamt
vertrahlen zu lassen.

Leistung des Amts.
nicht durch den
Großen Rath.

Da nun die erforderlichen
Uebungsmöglichkeiten benötigt, und die
höchsten Beförden des Cantons

verfassungsmäßig besetzt worden
 sind, so constituirte sich die Versam-
 lung förmlich als Bundespar-
 lam, allein und große Zahl der
 förmlichen Bundesämter,
 und hiemit, nach einer vorläufigen
 ersten fünften Bundesminister
 minister einfach gehalten und
 Bundesollam für immer an die
 hohe Wichtigkeit dieses Bundes
 sondern förmlichen Actes, den
 auch von dem hochzuachtbaren
 Bundesminister selbst ge-
 worren Bundesrat, nach der
 von hochselben vorgeschrittenen
 Formel.

Die abwesenden Mitglieder
 des Bundesrats werden in seiner
 nächster Zusammenkunft von dem
 hohen Präsidio zu Ausrückung des
 Bundesrats aufgefordert werden.

Vernehmung der
 Verhandlungen mit
 dem hohen Bundes-
 rath.

Die gegenwärtige Sitzung des
 Bundesrats wurde nun von hochzu-
 achtbaren fünften Bundesminister
 minister einfach als geschlossen
 erklärt, und die abwesenden
 Mitglieder deselben eingeladen,
 sich Donnerstag den 2ten Juny
 nächstkräftig, das Bundesrat zu
 gewohnter Zeit, wieder für die
 Versammlung, um sich über die
 obestehenden dringenden An-
 gelegenheiten, vorzüglich über die
 Angelegenheit auf die Tages-
 Ordnung zu vertheilenden Justice-
 tion wegen des in demselben
 in der Bundesverfassung gezeigten
 XIX. Cantone der Schweiz, zu be-
 raten und das Gutachten
 zu bestimmen.

Ende des Protocolls des mediati-
 onsmäßigen Großen Rathes.